

Was heißt hier „geringfügig“? – Minijobs als wachsendes Segment prekärer Beschäftigung

Gerhard Bäcker

Beschäftigungsverhältnisse, die in der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie als „geringfügig“ bezeichnet werden und seit 2003 auch den Namen „Minijobs“ tragen, sind in ihren quantitativen und qualitativen Dimensionen alles andere als geringfügig. Mittlerweile gibt es mehr als 6,5 Millionen Beschäftigte, die in ihrer Haupt- oder Nebentätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Seit der Neuregelung der Minijobs im Jahr 2003 ist ihre Zahl sprunghaft gestiegen. Wie ist diese Entwicklung zu erklären, um welche Arbeitsplätze handelt es sich? In der Anfangsphase der rot-grünen Regierung ging es noch darum, die Expansion solcher Arbeitsverhältnisse einzudämmen, die in ihrer Qualität als prekär zu bewerten sind, keine eigenständige Existenzsicherung ermöglichen und die Einnahmen der Sozialversicherung aushöhlen. Offensichtlich sind die Prioritäten verschoben worden. Es zählt allein der beschäftigungspolitische Erfolg. Aber hat die Expansion tatsächlich mehr Beschäftigung geschaffen oder nur dazu geführt, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden?

1

Beschäftigungsexpansion durch Ausweitung von Minijobs?

Die mit der Hartz-Gesetzgebung verfolgte Strategie, die Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigungsexpansion auf dem ersten Arbeitsmarkt merklich abzubauen, war auch handlungsleitend für die zum 1. April 2003 in Kraft getretene erneute Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Während die in den Anfangsjahren der rot-grünen Koalition durchgesetzte Reform von 1999 noch darauf abgestellt hatte, die Ausbreitung der geringfügigen Beschäftigung wegen ihrer problematischen Folgewirkungen (unzureichende soziale Sicherungsansprüche sowie Einnahmenausfälle in den Sozialversicherungen) zu stoppen und die Anreize zur Substitution regulärer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zu begrenzen, haben sich nur wenige Jahre später die Prioritäten verschoben (Bäcker/Koch 2003). Es ging und geht um die *Ausweitung* der nunmehr „Minijobs“ genannten Beschäftigungsverhältnisse, die Schaffung von Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich und um die Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen, vor allem von niedrig qualifizierten Langzeitarbeitslosen durch die „Brücken- und Einstiegsfunktion“ der Mini- und Midi-Jobs. Damit verbunden war zugleich die Erwartung, über die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Förderung von Minijobs in Pri-

vathaushalten bisherige Schwarzarbeit in legale private Dienstleistungen zu überführen und als Beschäftigungspotenzial zu nutzen.

Die Eckpunkte der nunmehr seit drei Jahren geltenden Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(1) Minijobs sind für die Beschäftigten weiterhin sozialabgabenfrei, die Einkommensgrenze wurde von 325 € auf 400 € monatlich angehoben und die bisherige Arbeitszeitschwelle von unter 15 Stunden wöchentlich gestrichen.

(2) Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist die Ausübung einer geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung möglich, ohne dass sie durch die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung sozialversicherungspflichtig wird. Die 1999 eingeführte Steuer- und Sozialversicherungspflichtigkeit der Nebenbeschäftigung ist damit wieder abgeschafft worden.

(3) Die Arbeitgeber-Pauschalabgaben wurden auf 25 % festgelegt (12 % GRV, 11 % GKV und 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung). Hinzu kommen die Beiträge zur Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) und die Umlage zur Finanzierung der Entgeltfortzahlung (Ausgleichskasse für Kleinbetriebe).

(4) Die Arbeitgeber-Pauschalabgaben verringern sich bei einer geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten auf jeweils 5 % Beiträge zur GKV und GRV und 2 % Steuern, also insgesamt auf 12 %. Zudem

erfolgt eine steuerliche Förderung (Abzug von der Steuerschuld) von 10 %, höchstens 510 € jährlich, bei Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens 20 % und höchstens 600 € pro Jahr.

(5) Mit der Neuregelung der Minijobs wurde zeitgleich für Monatseinkommen zwischen 400,01 und 800 € eine Gleitzone eingeführt, in der die Arbeitnehmerbeitragsätze zur Sozialversicherung, einschließlich Arbeitslosenversicherung, von 4 % schrittweise bis auf den vollen Beitragssatz von etwa 21 % angehoben werden. Bei diesen Midi-Jobs fallen für die Arbeitgeber durchgängig die vollen Beitragssätze an.

Im Prinzip führt dieses Regelungsgeflecht zu einer spezifischen Variante einer arbeitnehmerorientierten Lohnsubvention im unteren Einkommensbereich. Beim Unterschreiten eines Monatsbruttoentgelts – unabhängig von der individuellen Arbeitszeit, unabhängig von einem Hauptbeschäftigungsverhältnis und auch unabhängig von der Einkommenslage auf der Ebene des Haushaltes (verfügbares Einkommen) – werden die Beschäftigten von den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung vollständig (Minijobs) oder teilweise (Midi-Jobs) entlastet. Zu einer Entlastung der Arbeitgeber kommt es hingegen nicht, da die Pauschalabgaben bei den Minijobs so-

Gerhard Bäcker, Prof. Dr., Dekan der Universität Duisburg-Essen, Arbeitsschwerpunkte: Sozialpolitik, Arbeitsmarkt, Alterssicherung. e-mail: baecker@uni-duisburg.de

gar noch etwas höher sind als die Arbeitgeberbeiträge bei versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, vorausgesetzt es erfolgen keine Rückwälzungen der Abgaben auf die Beschäftigten. Die durch die Beitragsentlastungen entstehenden Einnahmeverluste belasten die Haushalte der Sozialversicherungsträger; da sie nicht durch Steuerzuschüsse ausgeglichen werden, müssen letztlich die „regulären“ Beitragszahler dafür aufkommen.

Im Folgenden wird überprüft, welche Entwicklung die Mini-Jobs seit der Neuregelung genommen haben, wie sich dieses Beschäftigungssegment in seiner Struktur und Qualität auszeichnet und welche Wirkungen auf Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu analysieren sind. Im Anschluss wird untersucht, ob die erwarteten Beschäftigungseffekte eingetreten sind. Der abschließende Teil des Beitrags skizziert Perspektiven und Alternativen.

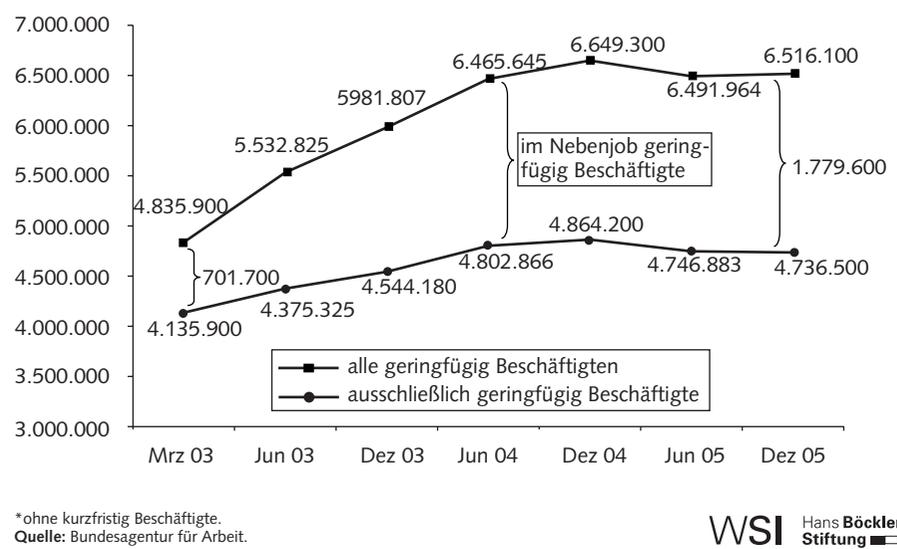
2

Dimensionen und Strukturmerkmale von Minijobs

Die Minijobs haben seit der Neuregelung eine außerordentlich expansive Entwicklung genommen. Für den Monat Dezember 2005 weist die Bundesagentur für Arbeit (BA 2006) 6.516.100 Personen aus, die entweder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind (4.736.500 oder 72,7 %) oder im Nebenjob einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (1.779.600 oder 27,3 %) (Abbildung 1). Nicht erfasst sind hierbei die so genannten kurzfristig geringfügig Beschäftigten (befristete Beschäftigung von längstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Jahr) und jene Nebenbeschäftigten, die in ihrer Haupttätigkeit nicht versicherungspflichtig sind (so vor allem Beamte und Selbstständige), sodass die Zahlen insgesamt noch deutlich höher liegen dürften (Brandt 2005, S. 12).

In Relation zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, deren Zahl die BA für Ende des Jahres 2005 auf 26,2 Mio. beziffert (BA 2006), haben damit die ausschließlich geringfügig Beschäftigten einen Anteil von 18,1%. Die Nebenbeschäftigungsverhältnisse kommen auf einen Anteil von 6,8 %.¹ Damit nehmen diese Beschäftigungsverhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt mittlerweile eine gewichtige Rolle ein. Allein in ihren

Abb. 1: Entwicklung der Minijobs zwischen März 2003 und Dezember 2005* - Angaben in Mio. -



Quantitäten sind sie alles andere als „geringfügig“: Drei versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen steht ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gegenüber.

Aus Abbildung 1 ergeben sich folgende Befunde:

(1) Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten hat sich zwischen März 2003 (also vor der Neuregelung) und Dezember 2005 um 660.000 Personen bzw. um 14,5 % erhöht. Ein besonders steiler Zuwachs hat sich im ersten Jahr nach der Neuregelung ergeben. Seit Juni 2004 zeigt sich hingegen eher eine Konstanz auf hohem Niveau.

(2) Die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten ist zwischen März 2003 (bis zu diesem Zeitpunkt bestand noch eine volle Sozialversicherungs- und Steuerpflicht²) und Dezember 2005 um 1.067.900 Personen angewachsen. Dies entspricht einem außerordentlichen Zuwachs von 153,6 %. Auch hier zeigt sich, dass der sprunghafte Anstieg in den Anfangsmonaten eingetreten ist und die Entwicklung seit Dezember 2004 stagnierend verläuft.

Midi-Jobs sind deutlich seltener anzutreffen: Im Jahr 2003 haben 669.000 Arbeitnehmer diese Regelung in Anspruch genommen, davon 155.000 während des gesamten Jahres und 514.000 zumindest zeitweise.³ Diese eher kleine Zahl dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Möglichkeit der reduzierten Arbeitnehmerbeiträge bei vielen Akteuren (Arbeitgeber

wie Arbeitnehmer) nur unzureichend bekannt ist (Bundesregierung 2006).

Minijobs sind durch folgende Strukturmerkmale charakterisiert,⁴ wobei das Augenmerk hier auf die Hauptbeschäftigten gerichtet ist (BA 2004):

(1) der Frauenanteil liegt bei 68,1 %;

(2) Jüngere (15–24 Jahre) sind mit 19,1 % und Ältere (55 Jahre und älter) mit 29 % aller geringfügig Hauptbeschäftigten deutlich überproportional vertreten;

(3) unter den Wirtschaftszweigen dominieren die Dienstleistungsbranchen, so der Handel, das Gastgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen und die sonstigen Dienstleistungen. In diesen Branchen finden sich mehr als zwei Drittel aller geringfügig Beschäftigten, zugleich liegen hier die Anteile der geringfügig Beschäftigten an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei über 50 %. Zählt man die Ne-

¹ Zu berücksichtigen ist, dass die Nebenbeschäftigten in ihrer Hauptbeschäftigung zugleich zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen.

² Zuvor – in den Jahren nach 1999 – war es infolge der vollen Beitragspflicht zu einem deutlichen Rückgang der Nebenbeschäftigungen gekommen (Schupp/Birkner 2004).

³ Zu den Midi-Jobs liegen nur wenige Daten vor. Im Unterschied zu den Mini-Jobs werden sie von der BA nicht regelmäßig ausgewiesen. Die Minijob-Zentrale macht überhaupt keine Angaben.

⁴ Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen frühere Analysen (Bäcker/Koch 2003), die Auswertungen der Minijob Zentrale und die Befragung des RWI.

benbeschäftigten noch hinzu, gibt es in den Bereichen „private Haushalte“, „Reinigungsgewerbe“, „Gastronomie“ sogar mehr in Minijobs Tätige als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

(4) Angestiegen ist auch die Zahl der in Privathaushalten arbeitenden und angemeldeten geringfügig Beschäftigten: Die Minijob Zentrale beziffert diese Gruppe für März 2005 auf gut 102.000 Personen (Bundesknappschaft/Minijob Zentrale 2005). Allerdings kann kein Zweifel daran bestehen, dass nach wie vor der weitaus größte Teil der in Privathaushalten Tätigen schwarz, das heißt ohne Anmeldung arbeitet (Schupp et al. 2006).

Im Folgenden soll die Frage geprüft werden, welche Faktoren für die Expansion der Minijobs verantwortlich sind. Dabei ist zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu unterscheiden.

3

Wirkungen auf das Arbeitsangebot

Die geringfügige Beschäftigung ist in Folge der günstigen Brutto-Netto-Relation beim Arbeitseinkommen für Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen attraktiv. Bislang Nicht-Erwerbstätige oder Arbeitsuchende werden motiviert, Arbeitsverhältnisse mit niedrigem Einkommen und niedrigem Stundenvolumen aufzunehmen. Deswegen ist davon auszugehen, dass es zu einer Ausdehnung des Arbeitsangebots in diesem Sektor gekommen ist (Steiner/Wrohlich 2005; Arentz et al. 2003). Allerdings sind Minijobs als Hauptbeschäftigung wegen des niedrigen, nicht existenzsichernden Verdienstes und des fehlenden Sozialversicherungsschutzes letztlich nur für Personen akzeptabel, die anderweitig finanziell und sozial abgesichert sind und ihr Einkommen als „Zuverdienst“ begreifen. Dazu zählen Personen in Ausbildung (Schüler und Studierende), Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Rentner sowie Ehefrauen.

Verheiratete Frauen sind, soweit nicht versicherungspflichtig erwerbstätig, über ihren Mann beitragsfrei in der Gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert und haben zudem im Hinterbliebenenfall Anspruch auf eine von den Renten bzw. Rentenanwartschaften des Mannes abgeleitete

Witwenrente. Das eigene Einkommen bzw. die eigene Rente gilt nach der Norm der modifizierten Versorgung als Zuverdienst zum gemeinsamen Haushaltseinkommen. Hinzu kommen die Folgen des steuerrechtlichen Ehegattensplittings und der Steuerklassenaufteilung, die ebenfalls einen starken Anreiz ausüben, die Erwerbstätigkeit von Frauen nicht über das Entgelt von 400 € hinaus auszudehnen: Durch die steuerliche Belastung oberhalb des Einkommensgrenzwertes kommt es nämlich auch bei der neuen Regelung mit den gleitend ansteigenden Arbeitnehmerbeiträgen zu starken Nettoeinkommensverlusten, wenn sich das Bruttoeinkommen erhöht: So verringert sich bei der Steuerklasse V das Netto-Einkommen bei einem Verdienst von 401 € brutto auf 316 € netto. Den „alten“ Netto-Betrag von 400 € erhalten die Beschäftigten erst bei einem Brutto-Einkommen von 610 € (Bäcker/Koch 2003).⁵

Auch für Arbeitnehmer in der Altersteilzeit und für Rentner sind die Minijobs attraktiv. Denn bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres darf rentenunschädlich bis zu 400 € hinzuverdient werden. Das gleiche gilt für eine Nebenbeschäftigung von Arbeitnehmern, die sich in der Altersteilzeit befinden. Bei einer insgesamt geringeren Arbeitszeit kann für Altersteilzeitkräfte mit einem Minijob im gesamten Nettoeinkommen mehr übrig bleiben als bei einer Vollzeitbeschäftigung.

Besonders lohnend ist die Aufnahme einer geringfügigen *Nebenbeschäftigung*, da sie im Unterschied zu einem steuer- und beitragspflichtigen Mehrverdienst beim Hauptarbeitgeber – etwa durch Verlängerung der individuellen Arbeitszeiten oder durch Ableistung von Überstunden – keinerlei Abzüge aufweist. Geringfügig Nebenbeschäftigte haben also bereits einen Arbeitsplatz, ihre zusätzliche Tätigkeit wirkt auf dem Arbeitsmarkt wie eine Arbeitszeitverlängerung.

Schüler, Studierende, Rentner, Ehefrauen, Nebenbeschäftigte – das Arbeitsangebot all dieser Personen stammt entweder aus der Stillen Reserve oder aus bereits vorhandener Beschäftigung – nicht aber aus der registrierten Arbeitslosigkeit. Für Arbeitslose bieten Minijobs nämlich keine realistische Möglichkeit, in eine Erwerbstätigkeit zu wechseln und zugleich ihren Status zu verlassen. Die Erwartung der Hartz-Kommission und der Bundesregierung, über diesen Weg eine Brücke in eine

reguläre Beschäftigung zu schaffen, war von vornherein verfehlt. Arbeitslose sind in ihrer weit überwiegenden Zahl auf ein Vollzeit- oder zumindest auf ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis mit einem höheren Stundenvolumen und das daraus erzielbare Einkommen angewiesen. Auch die empirischen Befunde bestätigen dies: Nur ein äußerst geringer Teil der geringfügig Beschäftigten war zuvor als arbeitslos oder Arbeit suchend gemeldet (RWI 2004). Arbeitslose können jedoch durch einen Minijob einen Nebenverdienst erzielen, der nur begrenzt auf das Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Nach Angaben der BA waren (März 2004) 586.000 Leistungsempfänger nach dem SGB III (einschließlich der damals noch gezahlten Arbeitslosenhilfe) geringfügig beschäftigt (BA 2004). Die Möglichkeiten, über diesen Weg die SGB II Leistungen bei Arbeitslosigkeit aufzustocken, sind erst Ende 2005 noch einmal verbessert worden: Der zum 01.10.2005 gegenüber der ursprünglichen Regelung im SGB II angehobene monatliche Freibetrag beim Arbeitslosengeld II beträgt derzeit 100 € (Grundfreibetrag), zusätzlich bleiben 20 % des Einkommens, das zwischen 100 und 800 € liegt, anrechnungsfrei. Bei einem 400 € Minijob können Arbeitslose damit ihr Gesamteinkommen um 160 € erhöhen.

4

Wirkungen auf die Arbeitsnachfrage

Die Wirkung der Minijob-Regelung auf die Arbeitsnachfrage ist schwieriger zu beurteilen. Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, dass die Regelung nachfrageneutral im Vergleich zur Schaffung von versicherungspflichtiger Beschäftigung ist, da die Unternehmen – bei Betrachtung der Abzüge – über alle Einkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) hinweg eine weitgehend identische Abgabenbelastung tragen müssen. Anders stellt sich aber schon die Situation für Privat-

⁵ Diese Nettoeinkommensverläufe dürfen allerdings nicht isoliert betrachtet werden: Den hohen Abzügen der Ehefrauen in der Steuerklasse V stehen niedrige Belastungen der Ehemänner in der Steuerklasse III gegenüber, sodass sich bezogen auf das gesamte Nettoeinkommen des Ehepaars die Be- und Entlastungen ausgleichen.

haushalte als Arbeitgeber dar: Sie werden bei den Kosten der geringfügigen Beschäftigung entlastet und zwar zweifach; erstens durch geringere Abgaben (12% im Privathaushalt statt 25% im Normalfall) und zweitens dadurch, dass sie die Kosten für die geringfügige Beschäftigung durch einen Abzug von der Steuerschuld verringern können. Wenn allerdings die Schwarzarbeit als Referenz dient, fallen gleichwohl nach wie vor Arbeitgeberbelastungen an. Insofern ist Schwarzarbeit immer konkurrenzlos. Im Übrigen sind die Kosten durch die Arbeitgeberbeiträge nur ein Aspekt unter vielen, die einer Legalisierung von Schwarzarbeit entgegenstehen (so u.a. auf Seiten der Beschäftigten: fehlende Arbeiterlaubnis, Angst vor der Überprüfbarkeit von möglichem Leistungsmissbrauch, Beibehaltung eines pfändungsfreien Einkommens; auf Seiten der Haushalte: Bedenken hinsichtlich der Geltendmachung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Beschäftigten, Scheu vor Behörden und Bürokratiem, Einsatz von schwarzem Geld (Weinkopf 2003)).

Wenn sich die von Kostenkalkülen ausgehenden Unternehmen seit April 2003 trotz der Belastungsneutralität bereit und interessiert gezeigt haben, Beschäftigungsverhältnisse auf Minijob Basis massiv auszuweiten, dann muss es dafür noch andere Gründe gegeben haben. Aus ökonomischer Perspektive ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein hohes Arbeitsangebot den Betrieben gute Auswahl- und Verhandlungsmöglichkeiten bietet. Die hohe Bereitschaft spezifischer Gruppen von Beschäftigten, Tätigkeiten in niedriger Stundenzahl auszuüben, schafft neue Potenziale für betriebliche Flexibilität gerade in Branchen mit hoch variablen Kunden- und Dienstleistungsfrequenzen. Schließlich werden Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Bruttoentgelt durch die bessere Nettorelation beim Einkommen finanziell etwas attraktiver.

Insbesondere aber sprechen viele Hinweise für die These, dass die proportionalen Bruttostundenkosten von Beschäftigten in Minijobs deutlich niedriger ausfallen als die von versicherungspflichtig Beschäftigten, da die tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Standards nur teilweise oder auch gar nicht eingehalten werden (so auch Brandt 2005). Dieser Aspekt des betriebspraktischen Umgangs mit geringfügig Beschäftigten ist für die Bewertung der Minijobs zentral, wird aber in den vorlie-

genden empirisch fundierten Untersuchungen vernachlässigt oder allenfalls nebenbei erwähnt. Folgende Punkte sind dabei von besonderer Bedeutung:

(1) Bei geringfügig Beschäftigten ist davon auszugehen, dass tarifvertragliche Standards oft nicht berücksichtigt bzw. unterlaufen werden oder wegen fehlender tariflicher Bindung überhaupt nicht gelten. Dies betrifft sowohl die Entgelte (Grundvergütungen, Sonderzahlungen und Zuschläge) als auch Vereinbarungen zum Urlaub, zum Kündigungsschutz, zur betrieblichen Altersversorgung und zu betrieblichen Sozialleistungen.

(2) Es ist zudem zu vermuten, dass viele Arbeitgeber bei den Verdiensten mit Netto-Größen rechnen (Funk 2003). Sinken die Beitragsabzüge der Arbeitnehmer, kann bei einem gegebenen Stundenvolumen das angestrebte Nettoeinkommen mit einem niedrigeren Bruttoentgelt erreicht werden, was zu einer entsprechenden Verbilligung der Arbeitskosten führt. Da keine Arbeitnehmerabzüge anfallen, werden die Bruttoentgelte im Minijob so reduziert, dass sich im Ergebnis das gleiche Nettostundenentgelt wie bei Versicherungspflichtigen ergibt. Die Subvention, die eigentlich auf die Arbeitnehmer zielt, wird damit faktisch zu einer Subvention der Arbeitgeber (Kalina/Weinkopf 2006).

(3) In Praxisberichten wird darauf hingewiesen, dass arbeitsrechtliche Regelungen nicht oder nur begrenzt in Anspruch genommen bzw. praktiziert werden (Wiethold/Warich 2004). Das betrifft u.a. die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, den gesetzlichen Erholungsurlaub, die gesetzliche Feiertagsvergütung, den Kündigungsschutz und die Elternzeit. Hinweise auf die rechtswidrige Praxis bei Arbeitsunfähigkeit von geringfügig Beschäftigten geben die Überschüsse der Lohnausgleichskasse der Knappschaft/Minijob-Zentrale,⁶ die sich aufgrund niedriger Ausgaben angesammelt haben. Da nicht anzunehmen ist, dass geringfügig Beschäftigte einen prinzipiell niedrigeren Krankenstand als regulär (Teilzeit)Beschäftigte aufweisen, weist dies darauf hin, dass bei Krankheit sehr häufig keine Entgeltfortzahlung erfolgt. So haben 2004 nicht einmal 8 % der in Kleinbetrieben beschäftigten Minijob-Tätigen Ansprüche auf Entgeltfortzahlung gestellt; bei regulär Beschäftigten, die bei einer Be-

triebskrankenkasse versichert sind, bewegt sich der Anteil hingegen bei über 50 % (Winkel 2005).

(4) Nicht zuletzt wird versucht, die Pauschalsteuern und/oder die pauschalen Arbeitgeberbeiträge auf die Beschäftigten zurück zu wälzen. In ihrem Bericht über die Auswirkungen der Neuregelungen für geringfügige Beschäftigten am Arbeitsmarkt weist die Minijob-Zentrale auf ihre Beobachtungen hin, nach denen „in vielen Fällen die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschalsteuer auf die Arbeitnehmer ‚abgewälzt‘ wird, indem das auszuzahlende Entgelt zu seinen Ungunsten um den Steuerbetrag gemindert wird.“ (Bundesknappschaft/Minijob-Zentrale 2003, S. 6). Ermöglicht werden diese Umgehungsstrategien durch die Informationsdefizite bei den Beschäftigten sowie durch die bestehenden Machtungleichgewichte zwischen Arbeitgebern und Belegschaft. Sie sind – aber nur was die Abwälzung der Pauschalsteuer betrifft – nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von 2006 auch rechtlich zulässig. Die Pauschalsteuer muss nur dann vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlt werden, wenn im Arbeitsvertrag ausdrücklich eine Nettovergütung festgeschrieben wurde.

Hinter diesen Diskriminierungstatbeständen mögen Informationsdefizite auf Seiten der Beschäftigten wie der Betriebe (überwiegend Klein- und Mittelbetriebe) stehen. Es kann aber auch vermutet werden, dass es sich um eine Strategie der Arbeitskostensenkung handelt; dies insbesondere in Branchen und auf Märkten, die durch einen hohen Konkurrenzdruck und durch eine preissensible Kundennachfrage gekennzeichnet sind. Zugleich muss davon ausgegangen werden, dass es in den betreffenden Betrieben häufig an der Kontrollinstanz Betriebsrat fehlt⁷ oder dass das In-

⁶ Diese Kasse ersetzt Arbeitgebern von Minijob-Beschäftigten ihre Ausgaben für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Mutterschaft.

⁷ Die Daten zeigen, dass es Betriebsräte in Klein- und Mittelbetrieben sowie im Dienstleistungssektor (und hier insbesondere in den Bereichen Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel, sonstige Dienstleistungen) nur selten gibt. Auch von den 13,5 Mio. Arbeitnehmern, die in Betrieben zwischen fünf und 100 Beschäftigten arbeiten, haben 78 % keinen Betriebsrat – obwohl in diesen Firmen laut Gesetz ein Betriebsrat gebildet werden kann (Müller-Jentsch/Ittermann 2000).

teresse der Betriebsräte für diesen vermeintlichen Randbereich von Beschäftigten nicht ausgeprägt ist.

5

Minijobs als Niedriglohnbeschäftigung

In einer Zusammenfassung dieser Charakteristika kann die geringfügige Beschäftigung als prekäres Arbeitsmarktsegment (so auch Keller/Seifert 2000; Dörre 2005) eingestuft werden: Das Einkommen ist nicht existenzsichernd und im Alter und bei Arbeitslosigkeit fehlt eine eigenständige soziale Absicherung. Frauen werden auf die traditionelle Rolle der Zuverdienerin verwiesen. Die empirischen Befunde lassen erkennen, dass Minijobs keine Brücke in den regulären Arbeitsmarkt bauen (RWI 2004).

Prekär ist dieses Beschäftigungssegment vor allem deswegen, weil es sich bei den Minijobs in aller Regel um eine Niedriglohnbeschäftigung handelt. Nicht nur die auf 400 € begrenzten Monateinkünfte sind gering. Auch die in diesem Bereich des Arbeitsmarktes realisierten *Stundenentgelte* liegen überwiegend unterhalb des Schwellenwertes. Nach den Befunden des IAT (Kalina/Weinkopf 2006) stellen die Minijobs (hier ohne Nebenbeschäftigungen) mit 48,5 % knapp die Hälfte aller Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland. Oder anders herum: Unter den geringfügig Beschäftigten arbeiten 85,5 % zu Stundenlöhnen, die unterhalb der Niedriglohnschwelle liegen. Dafür sind mehrere, ineinander greifende Faktoren verantwortlich:

(1) Die Beschäftigungsverhältnisse konzentrieren sich auf Branchen und Tätigkeiten, für die niedrige Tarifentgelte (umgerechnet auf Stundensätze) ohnehin charakteristisch sind.

(2) Zugleich ist davon auszugehen, dass die tariflichen Entgeltnormen nicht berücksichtigt werden bzw. überhaupt keine Gültigkeit haben und/oder dass die Arbeitgeber versuchen, ihre Pauschalabgaben auf die Arbeitnehmer abzuwälzen.

Die Beschäftigungsstabilität der Minijobs ist deutlich geringer als bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Die jährliche Fluktuationsrate in der Gesamtwirtschaft (alte Bundesländer) be-

trägt nach Berechnungen des IAT (Kalina/Voss-Dahm 2005) innerhalb der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 29 %, während sie bei Beschäftigten in Minijobs mit 63 % mehr als doppelt so hoch liegt. Zwei Drittel aller in Minijobs Tätigen treten also innerhalb eines Jahres eine neue Stelle an oder beenden sie wieder.

Nicht bestätigen lässt sich die Vermutung, dass die geringfügig Beschäftigten in der Regel niedrig oder unqualifiziert sind. Das RWI kommt in seiner Befragung zu dem Ergebnis, dass drei Viertel der geringfügig Beschäftigten (einschließlich Nebenjobber) einen beruflichen Abschluss aufweisen (RWI 2004). Auch *Voss-Dahm* (2005) weist für den Einzelhandel darauf hin, dass zwar die Tätigkeiten häufig als „einfach“ einzustufen sind, die Beschäftigten aber überwiegend über eine Berufsausbildung verfügen und Berufserfahrungen vorweisen können. Gerade bei den Frauen zeigt sich hier typischerweise das Problem einer verbreiteten unterwertigen Beschäftigung (Hierming et al. 2005): Nach der Rückkehr aus der Familienphase wird ein Minijob angenommen, weil die Verbindung von Familie und Erwerbstätigkeit eine hohe zeitliche Flexibilität erfordert und diese Anforderung im angestammten Beruf bzw. Unternehmen nicht umsetzbar ist. Auch Beschäftigte im Niedriglohn-Segment allgemein können keinesfalls per se als unqualifiziert eingestuft werden. Nach *Kalina* und *Weinkopf* werden 63,2 % der Arbeitsplätze am unteren Rand durch formal qualifizierte Beschäftigte besetzt (Kalina/Weinkopf 2005).

Auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten ergeben sich durch die Beschäftigung in Minijobs erhebliche negative Folgen sowohl für die soziale Sicherung der vorwiegend weiblichen Beschäftigten, als auch für die Finanzierbarkeit der Sicherungssysteme insgesamt. So bleibt die soziale Sicherung lückenhaft, da keine konsequente Einbeziehung in die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung erfolgt. Dies gilt für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wie auch für die Rentenversicherung. Aufgrund der nur geringen Anwartschaften und des Ausschlusses wichtiger Leistungen sind – je nach der Dauer der Beschäftigung in diesem Sektor (Ehler 2005) – empfindliche Sicherungslücken im Alter absehbar. Bislang ist die Erwartung, dass der Rentenversicherungsbeitrag häufig aufgestockt wird, nicht eingetroffen: Nur etwa 10 %, so die Ergebnisse der RWI-Befragung,

machen von dieser Möglichkeit Gebrauch (RWI 2004).

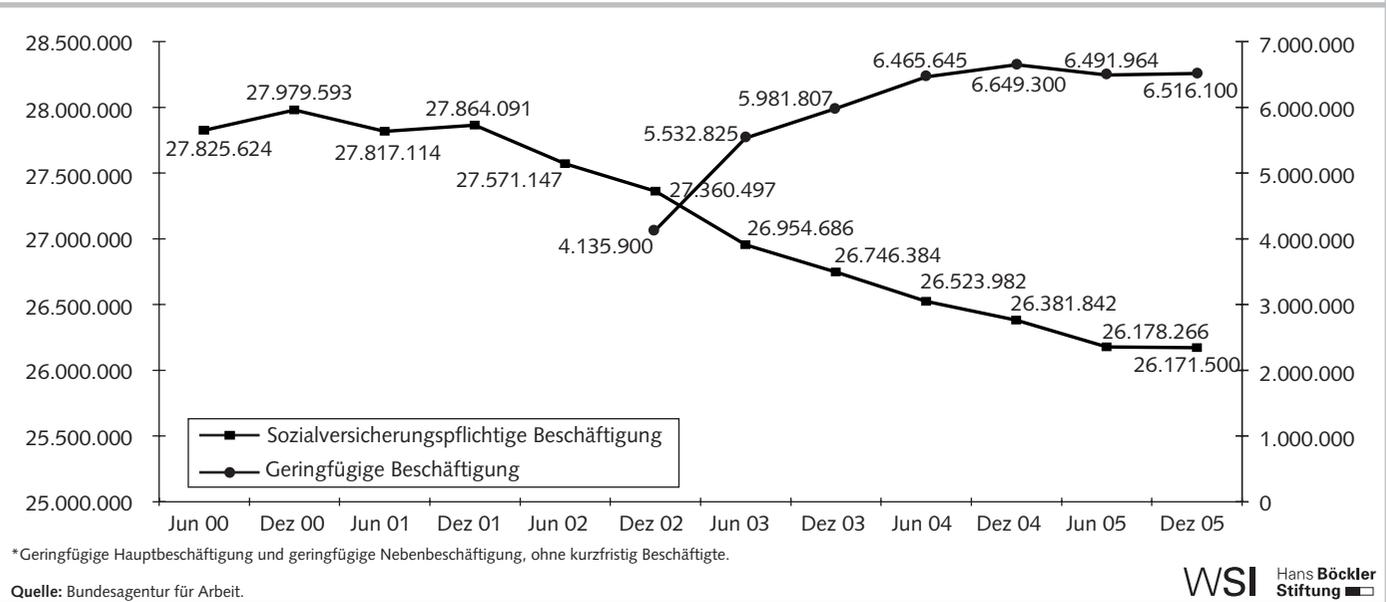
Bei den Rückwirkungen der Minijobs auf die Finanzlage der Sozialversicherungsträger kommt das IAB zu der Einschätzung, dass durch die Neuregelung Einnahmeausfälle von 612 Mio. € im Jahr (Rudolph 2003) zu verzeichnen sind, hinzu kommen noch die Steuermindereinnahmen (Steiner/Wrohlich 2005). Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse seitdem zugenommen hat und insofern auch zusätzliche Beitragseinnahmen durch die Arbeitgeberpauschalabgaben entstehen, die mit den Einnahmeverlusten zu bilanzieren sind (Bundesknappschaft/Minijob-Zentrale 2003). Diese Gegenrechnung geht indes nur dann auf, wenn es sich bei dem Zuwachs der Minijobs tatsächlich um zusätzliche Arbeitsplätze gehandelt hat bzw. um Arbeitsplätze aus der beitragsfreien Schwarzarbeit (Brandt 2005). Wenn hingegen umgekehrt die neuen Minijobs lediglich aus der Verdrängung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen entstanden sind, führt jeder neue Minijob zu weiteren Einbußen bei den Beitragseinnahmen.

6

Neue Arbeitsplätze oder Verdrängung versicherungspflichtiger Beschäftigung?

Die entscheidende Frage ist also, ob und in welchem Maße tatsächlich zusätzliche Beschäftigung durch die Expansion der Minijobs geschaffen worden ist. Dabei geht es um Netto-Beschäftigungseffekte. Zu prüfen ist zum einen, wie groß die Zahl derer ist, die vor der Neuregelung versicherungspflichtig beschäftigt waren, die durch Beitragsbefreiung bei den Nebenbeschäftigten sowie durch die Anhebung der Verdienstgrenze und durch den Wegfall der Stundengrenze in den Kreis der Minijobs gefallen sind (Umbuchungseffekte), und welche Arbeitsverhältnisse (insbesondere in den Privathaushalten, aber auch im Gastgewerbe) schon bestanden haben, infolge der Neuregelung aber angemeldet worden sind (Legalisierungseffekte). *Rudolph* schätzt die Umbuchungseffekte auf etwa 100.000 bis 200.000 Personen bei den Hauptbeschäftigten und auf etwa 700.000

Abb. 2: Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung - Angaben in Mio. -



Personen bei den Nebenbeschäftigten (Rudolph 2003).

Zum anderen ist zu analysieren, ob die Schaffung von Minijobs mit dem Abbau von versicherungspflichtigen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätzen verbunden war. So kann ein Betrieb Tätigkeiten, die bislang von versicherungspflichtigen (Teilzeit)Beschäftigten übernommen worden sind, in Minijobs aufspalten (Substitutionseffekte), was zu Rationalisierungserfolgen und einem Rückgang des eingesetzten und bezahlten Arbeitsvolumens führen kann (Voss-Dahm 2005). Möglich ist aber auch, dass parallel zu den innerbetrieblichen Umschichtungsprozessen zwischenbetriebliche Verdrängungseffekte auftreten: Betriebe mit einem hohen und wachsenden Anteil von geringfügig Beschäftigten verdrängen Betriebe vom Markt, die mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten operieren. Beschäftigungszuwächse im Bereich der Minijobs auf dem Arbeitsmarkt allgemein und auch in einzelnen Unternehmen sind insofern noch kein Kriterium für einen gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungsaufbau. Wenn man davon ausgeht, dass das Arbeitsvolumen in der Gesamtwirtschaft unter den gegebenen Nachfragebedingungen auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten eine eher unabhängige Größe darstellt und nicht durch sozialversicherungsrechtliche Neuregelungen plötzlich nach oben schnell, spricht viel für die Annahme, dass es zu erheblichen Substitutions- und Verdrängungswirkungen gekommen ist. „Teure“, reguläre Arbeitsver-

hältnisse sind durch „billigere“, weil subventionierte Arbeitsverhältnisse ersetzt worden. In diese Richtung tendiert auch die Einschätzung der Institute RWI und ISG im Rahmen der Evaluation der Hartz-Gesetze (2006).

Diese Annahme wird bestätigt, wenn man auf die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung schaut (Abbildung 2). Seit 2000 hat sich die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten kontinuierlich verringert (stark rückläufig ist vor allem die Zahl der Vollzeitbeschäftigten; der Zuwachs der Teilzeitbeschäftigten konnte diesen Verlust nicht ausgleichen; Rudolph 2006). Allein zwischen Dezember 2003 und Dezember 2004 zeigt sich ein Rückgang um rund 1 Mio. Beschäftigte. Der Nettozuwachs der Minijobs (unter Berücksichtigung der Legalisierungs- und Umbuchungseffekte) im gleichen Zeitraum wäre rein rechnerisch dadurch zu erklären.

Diese grobe Rechnung muss allerdings relativiert werden. So ist zu konstatieren, dass der Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bereits vor der Neuregelung der Minijobs eingesetzt und sich seitdem fortgesetzt hat (Bach et al. 2005). In einer Sonderauswertung (beschränkt jedoch auf die ausschließlich geringfügig Beschäftigten!) kommt die BA außerdem zu dem Ergebnis, dass bei einer Differenzierung der Beschäftigungsentwicklung nach Branchen sehr unterschiedliche Verlaufsmuster von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Mini-Jobs zu verzeich-

nen sind (BA 2004): In einigen Branchen (z. B. Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Handel) zeigt sich ein Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und gleichzeitig eine starke Zunahme der Minijobs. In anderen Branchen (insbesondere im Verarbeitenden und Baugewerbe) lässt sich zwar auch ein schwacher Anstieg der Minijobs erkennen, doch der starke Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten kann dadurch nicht erklärt werden. In einem dritten Typ von Branchen (wirtschaftsnahe Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialwesen) nehmen beide Beschäftigungsformen zu. Widerlegen lässt sich die Verdrängungsthese mit diesen Befunden allerdings nicht. Denn Kaldybjewa et al. (2006) kommen in ihrer Auswertung der Betriebsstättendatei der Rentenversicherung zu dem Ergebnis, dass der Ausbau geringfügiger Beschäftigung zu einem deutlich höheren Anteil in jenen Betrieben erfolgt ist, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abbauen, als in den Betrieben, die ihre Beschäftigtenzahl ausweiten oder konstant halten. Darüber hinaus lässt sich argumentieren, dass bei einer Vermeidung der Substitutions- und Verdrängungseffekte der Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stärker ausgefallen wäre.

7

Ausblick

Wenn es richtig ist, dass die Netto-Beschäftigungseffekte der Minijobs eher begrenzt sind und mit einer Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einhergehen, dass bei den Sozialversicherungsträgern Einnahmeverluste entstehen, dass die Qualität der Beschäftigungsverhältnisse als prekär einzustufen ist und dass Arbeitsmarktteilhabe und soziale Sicherung von Frauen durch die Minijobs auf das Zuverdiener-Modell ausgerichtet werden, dann kann die Schlussfolgerung nur lauten, dieses Beschäftigungssegment zu begrenzen. Insofern war die auf die Ausweitung zielende Neuregelung eine Fehlentscheidung, die zu korrigieren ist. Dies betrifft insbesondere die Privilegierung und Subventionierung der geringfügigen Nebenbeschäftigung, die durch die Arbeitszeitverlängerung von bereits Beschäftigten die Arbeitslosigkeit verstärkt und Außenstehenden die Möglichkeit nimmt, in den Arbeitsmarkt einzusteigen.

Die Absicht der Bundesregierung, die Arbeitgeberpauschalabgaben auf 30 % zu erhöhen, hat primär fiskalische Begründungen, ist aber offensichtlich auch der Erkenntnis der negativen Auswirkungen des Verdrängungsprozesses geschuldet. Die steigende Kostenbelastung der Arbeitgeber durch Abgaben (die womöglich unmittelbar auf die Beschäftigten überwältzt werden) wird aber die Attraktivität der Minijobs nur begrenzt schmälern. Viel wichtiger ist der Aspekt, dass es sich bei den Minijobs

faktisch um eine Beschäftigung zweiter Klasse handelt, da tarif- und arbeitsrechtliche Regelungen für sie häufig nicht oder nur begrenzt gelten. Schon der neu eingeführte Begriff Mini-„Jobber“ deutet auf Minderwertigkeit dieser Beschäftigung hin und setzt ein falsches Zeichen. Dies zu verändern ist Aufgabe der betrieblichen Interessenvertretungen und der Gewerkschaften, aber auch der Politik. Ein wichtiger, wenngleich auch nicht ausschließlicher Punkt hierbei ist die Entlohnung: Durch die Einführung eines gesetzlichen Mindest(stunden)lohnes kann sichergestellt werden, dass die Lohnsätze von geringfügig Beschäftigten nicht unbegrenzt nach unten fallen. Zugleich würde ein Mindestlohn dazu führen, dass bei der geringfügigen Beschäftigung wieder eine Stundengrenze greift. Ein Mindeststundenlohn von 7 € würde in etwa der Grenze von 15 Wochenstunden entsprechen.

Eher problematische, kontraproduktive Folgen hätte hingegen das so genannte „Freibetrags-Modell“, das die Mini- und Midijob-Regelung überwinden will.⁸ Danach soll ein Sockelfreibetrag von 250 € in den Tarif der Sozialversicherungsbeiträge eingebaut werden (bei ungeschmälernten Leistungsansprüchen!). Dadurch fallen die Beitragsbelastungen umso geringer aus, je niedriger das Einkommen ist. Die Minder-einnahmen sollen durch Steuerzuschüsse ausgeglichen werden (Kaltenborn et al. 2004). Bei diesem Modell ist mit hohen Kosten und hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Da nämlich die Einführung von Sockelfreibeträgen als Dauerleistung angelegt ist und für alle Versicherten gilt, kommt es – mit degressivem Verlauf – zu

einer Entlastung und Subventionierung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse, bis in höhere Einkommensgruppen hinein. Im Unterschied zur Mini- und Midijob-Regelung profitieren von der Entlastung nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber (Bäcker 2005). Die Unternehmen werden als Folge der erweiterten Möglichkeiten, Arbeitskräfte im unteren Einkommensbereich kostengünstiger, weil mit geringeren Arbeitgeberbeiträgen belastet, beschäftigen zu können, dazu übergehen, teure durch verbilligte Arbeit zu ersetzen. Ein Sozialversicherungsfreibetrag führt deshalb dazu, dass für die Arbeitgeber (bei gegebenen Entgeltsätzen) die Bruttoarbeitskosten je Stunde um so niedriger ausfallen, je niedriger das Einkommen der Beschäftigten ist bzw. je niedriger die geleistete Stundenzahl ist. Dies kann z. B. bedeuten, dass Vollzeitarbeitsplätze in mehrere Teilzeitarbeitsplätze aufgespalten werden, da die Freibeträge dann mehrfach in Anspruch genommen werden können. Das Problem der geringfügigen Beschäftigung würde nicht gelöst, sondern wahrscheinlich noch verschärft.

⁸ Vergleichbar dazu ist das so genannte „Progressiv-Modell“ der Grünen: Danach hängt der Beitragsatz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) von der Einkommenshöhe ab. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz beginnt bei 20 % (bei einem Einkommen von 400 €), steigt dann schrittweise an und erreicht erst ab einem Bruttoeinkommen oberhalb von 2.000 € seine reguläre Höhe (Pothmer 2006). Die Beitragsausfälle sollen durch Steuern ausgeglichen werden.

LITERATUR

- Arentz, M./Feil, M./Spermann, A.** (2003): Die Arbeitsangebotseffekte der neuen Mini- und Midijobs – eine ex-ante Evaluation, in: *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 3, S. 271–290
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2004): Mini- und Midijobs in Deutschland. Sonderbericht, Dezember
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2005): Erwerbspersonenpotenzial, Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung, Nürnberg
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2006): Statistik der BA: Beschäftigung <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/200602/iiiia6/sozbe/geb02d.xls>
- Bach, H.-U./Gaggermeier, Ch./Klinger, S.** (2005): Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung – Woher kommt die Talfahrt?, in: *IAB-Kurzbericht* 26
- Bäcker, G.** (2005): Umfinanzierung der Sozialversicherung: Lösung der Beschäftigungs- und Finanzierungskrise?, in: *WSI-Mitteilungen* 7, S. 355–361
- Bäcker, G./Koch, A.** (2003): Mit Mini- und Midi-Jobs aus der Arbeitslosigkeit? Die Neuregelungen zur Beschäftigungsförderung im unteren Einkommensbereich, in: *Sozialer Fortschritt* 4, S. 94–102
- Brandt, T.** (2005): Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, in: *WSI-Diskussionspapiere* 142, Düsseldorf
- Bundesknappschaft/Minijob Zentrale** (2003): Die Neuregelungen für geringfügige Beschäftigungen und ihre Auswirkungen am Arbeitsmarkt, Essen
- Bundesknappschaft/Minijob Zentrale** (2005): Aktuelle Entwicklungstrends im Bereich geringfügiger Beschäftigung, II. Quartal, Essen
- Bundesknappschaft/Minijob Zentrale** (2004): Aktuelle Entwicklungstrends im Bereich geringfügiger Beschäftigung, Essen, Juni 2004
- Bundesregierung** (2006): Bericht: Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, in: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/hartz1-3_langfassung.pdf
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale** (2005): Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, IV. Quartal 2005, Essen
- Dörre, K.** (2005): Prekarität – Eine arbeitspolitische Herausforderung, in: *WSI-Mitteilungen* 5, S. 250–258
- Ehler, J.** (2005): Zur Entwicklung der Mini- und Midijobs, in: *Deutsche Rentenversicherung* 6–7, S. 394–412
- Funk, L.** (2003), Kehrtwende am Arbeitsmarkt durch Mini-Jobs und Reformen im Niedrigeinkommensbereich, in: *Sozialer Fortschritt* 4, S. 91–94
- Hierming, B.** (2005): Stellenbesetzungsprozesse im Bereich „einfacher“ Dienstleistungen. Abschlussbericht einer Studie des IAT im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Berlin
- Kaldybajewa, K./Mielitz, B./Thiede, R.** (2006): Minijobs – Instrument für Beschäftigungsaufbau oder Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung?, in: *RV aktuell* 4, S. 126–132
- Kalina, Th./Weinkopf, C.** (2005): Beschäftigungsperspektiven von gering Qualifizierten, in: *IAT-Report* 10
- Kalina, Th./Weinkopf, C.** (2006): Mindestens sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland: Welche Rolle spielen Teilzeitbeschäftigung und Minijobs?, in: *IAT-Report* 3
- Kalina, Th./Voss-Dahm, D.** (2005): Mehr Minijobs = mehr Bewegung auf dem Arbeitsmarkt? Fluktuation der Arbeitskräfte und Beschäftigungsstruktur in vier Dienstleistungsbranchen, in: *IAT-Report* 7
- Kaltenborn, B./Koch, S./Kress, U./Walwei, U./Zika, G.** (2004): Arbeitmarkteffekte eines Freibetrags bei den Sozialabgaben, Mering
- Keller, B./Seifert, H.** (2000): Flexicurity – Das Konzept für mehr soziale Sicherheit flexibler Beschäftigung, in: *WSI-Mitteilungen* 5, S. 291–300
- Müller-Jentsch, W./Ittermann, P.** (2000): Industrielle Beziehungen – Daten, Zeitreihen, Trends, Frankfurt a. M./New York
- Pothmer, B.** (2006): Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer u.a., Progressiv-Modell statt Kombi-Lohn, Bundestagsdrucksache 16/446
- Rudolph, H.** (2003): Mini- und Midi-Jobs- Geringfügige Beschäftigung im neuen Outfit, *IAB-Kurzbericht* 6, S. 35–56
- Rudolph, H.** (2006): Neue Beschäftigungsformen: Brücken aus der Arbeitslosigkeit?, in: Badura, B./Schellschmidt, H./Vetter, Ch. (Hrsg.): *Fehlzeitenreport 2006*
- RWI – Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung** (2004): Aspekte der Entwicklung von Minijobs. Abschlussbericht, Essen
- RWI – Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung/ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik** (2006): Evaluation der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission – Arbeitspaket 1. Verbesserung der beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen und Makrowirkungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Manuskript
- Schupp, J./Birkner, E.** (2004): Kleine Beschäftigungsverhältnisse. Kein Jobwunder. Dauerhafter Rückgang von Zweitbeschäftigten?, in: *DIW-Wochenbericht* 34
- Schupp, J./Spieß, K./Wagner, G.** (2006): Beschäftigungspotenziale in privaten Haushalten nicht überschätzen, in: *DIW-Wochenbericht* 4
- Steiner, V./Wrohlich, K.** (2005): Minijob-Reform: keine durchschlagende Entwicklung, in: *DIW-Wochenbericht* 8
- Voss-Dahm, D.** (2005): Verdrängen Minijobs „normale“ Beschäftigung? in: *Institut Arbeit und Technik* (Hrsg.) *Jahrbuch 2005*, Gelsenkirchen, S. 232–246
- Walwei, U./Zika, G.** (2005): Arbeitsmarktwirkungen einer Senkung der Sozialabgaben, in: *Sozialer Fortschritt* 4, S. 77–90
- Weinkopf, C.** (2003): Förderung haushaltsbezogener Dienstleistungen – Sinnvoll, aber kurzfristige Beschäftigungswirkungen nicht überschätzen, in: *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* 1
- Wiethold, F./Warich, B.** (2004): Minijobs im Einzelhandel – Analyse geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im Einzelhandel der Bundesrepublik Deutschland. ver.di- Bundesverwaltung, Berlin
- Winkel, R.** (2005): Minijob-Bilanz: Kaum Lohnfortzahlung bei Krankheit und Mutterschaft – Lohnausgleichskasse machte 136,6 Millionen Überschuss, in: *Soziale Sicherheit* 9, S. 292–298